

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 1 A 5/17

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Henning J. Bahr,
Seminarstraße 13/14, 49074 Osnabrück, - 123/16H02 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 6558362-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Mai 2017 durch den Richter Dr. Rolfsen als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes

für Migration und Flüchtlinge vom 2. Juni 2016 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, internationalen Schutzes und der Feststellung von Abschiebungsverboten durch die Beklagte.

Er ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er lebte in Afghanistan zuletzt in der Provinz Kapisa reiste am 14. Februar 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 4. April 2016 einen Asylantrag.

Seine persönliche Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) erfolgte am 4. Mai 2016. Hierbei trug er im Wesentlichen vor, er habe Afghanistan verlassen, da sein Leben in Gefahr sei. Sein Vater habe für die Nationale Sicherheit in Afghanistan gearbeitet und sei deshalb von den Taliban bedroht worden. Als „letzte Warnung“ hätten die Taliban seine Schwester entführt und vergewaltigt. Nachdem er später aus Kabul von einer Reise zurückgekommen sei, habe er seine Schwester und seine Eltern enthauptet vorgefunden. Er sei dann zu einem Freund seines Vaters nach Kabul gegangen, der für ihn die Ausreise organisiert habe.

Mit Bescheid vom 2. Juni 2016 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Asylantrag des Klägers jeweils als offensichtlich unbegründet ab, erkannte ihm den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Zudem forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb

von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte bei Nichtbefolgung die Abschiebung nach Afghanistan an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründete das Bundesamt damit, dass die Voraussetzungen hierfür offensichtlich nicht vorliegen würden. Der Vortrag des Klägers bei seiner persönlichen Anhörung sei nicht substantiiert und in sich widersprüchlich gewesen. So habe der Kläger bei den allgemeinen Fragen zunächst die Namen und die Anschrift seiner Eltern angegeben und später – zudem erst auf weitere Nachfrage – behauptet, sie seien ermordet worden. Die Einlassung des Klägers, er habe die erste Frage dahingehend verstanden, er habe den Wohnort seiner Eltern auch vor deren Tod angeben sollen, wertete das Bundesamt als Schutzbehauptung. Auch im Übrigen sei der Vortrag des Klägers nicht hinreichend konkret. Da nach alledem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausscheide, komme auch eine Asylenerkennung nicht in Betracht. Des Weiteren lägen nach dem Vortrag des Klägers die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nicht vor. Nach dem Vortrag des Klägers sei sein Vater und nicht er selbst Ziel des Überfalls gewesen. Es sei daher nicht nachvollziehbar, warum ihm dann bei einer Rückkehr nach Afghanistan ein Schaden drohen sollte, zumal er nicht selbst Mitglied der afghanischen Sicherheitskräfte gewesen sei. Auch habe er zumindest in Kabul oder sonstigen großen Städten die Möglichkeit gehabt, Schutz bei den afghanischen Behörden zu suchen. Letztlich ergäben sich aus den Angaben des Klägers und auch aus der allgemeinen Situation in Afghanistan keine Gründe dafür, Abschiebeverbote festzustellen.

Am 8. Juni 2016 hat der Kläger Klage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Das Gericht hat mit Beschluss vom 22. Juni 2016 (5 B 223/16) die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Zu deren Begründung vertieft der Kläger sein Vorbringen vor dem Bundesamt. Darüber hinaus reicht er einen Kurzbericht des ■■■■■ Klinikums ■■■■■ über seine dortige stationäre Behandlung vom ■■■■■ ■■■■■ 2016 zu den Akten. Dem Bericht zufolge wurde der Kläger wegen seiner depressiven Stimmung auf ein Antidepressivum eingestellt, bei der Aufnahme sei er sehr passiv und zurückgezogen gewesen. Im Verlauf habe sich sein Zustand Verbessert, woraufhin er wünschte, entlassen zu werden. Das Klinikum empfiehlt die weitere Einnahme von Citalopram. Des Weiteren überreicht der Kläger in der mündlichen Verhandlung einen von den Taliban verfassten Brief sowie den Bericht des Kommandanten des Bezirks Kohistan.

Der Kläger beantragt,

unter entsprechender Aufhebung des Bescheides der Beklagten, die Beklagte zu verpflichten,

1. dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
2. hilfsweise dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
3. weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.
4. hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsgebots zu verkürzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind. Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Insoweit wird auf das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG schließen das aus. Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und

dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Maßgebend ist insoweit der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32). Dabei greift zugunsten eines Vorverfolgten bzw. in anderer Weise Geschädigten eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 19; vgl. auch Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU [sog. „Qualifikationsrichtlinie“]).

Es ist Sache des Ausländers, seine Gründe für eine Furcht vor Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Ihm obliegt es, bei den in seine persönliche Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere bei seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8; Urteil vom 24. März 1987 - 9 C 321.85 -, juris Rn. 9). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. November 1990 - 2 BvR 1095/90 - juris Rn. 14; BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 72.89 -, juris Rn. 15; Beschluss vom 19. Oktober 2001 - 1 B 24.01 -, juris Rn. 5). Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals erlangen, wobei

allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat angemessen zu berücksichtigen und deshalb den glaubhaften Erklärungen des Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen ist, als dies sonst in der Prozesspraxis bei Parteibekundungen der Fall ist (BVerwG, Beschluss vom 29. November 1996 - 9 B 293.96 -, juris Rn. 2).

Nach diesen Maßstäben steht zur Überzeugung des Einzelrichters fest, dass der Kläger bei seiner Abreise aus Afghanistan tatsächlich Verfolgungshandlungen ausgesetzt war, die an die Zugehörigkeit seines Vaters zu den afghanischen Sicherheitskräften anknüpften und sich auch auf ihn selbst als Familienmitglied bezogen. Die Überzeugung stützt sich vornehmlich auf die persönliche Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung. In dieser hat er in sich widerspruchsfrei die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Tötung seiner Eltern und Schwester dargelegt und angemessen emotional geschildert. Gesteigertes Vorbringen gegenüber seiner Schilderung bei der Anhörung beim Bundesamt kann dem Kläger nicht vorgehalten werden. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers weist zu Recht darauf hin, dass dem Kläger bei der Anhörung keine Gelegenheit gegeben wurde, seine Fluchtgründe zusammenhängend zu schildern. Bereits nach wenigen Sätzen wurde er vom Mitarbeiter des Bundesamtes unterbrochen, der sodann gleichsam die Gesprächsführung übernahm. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass vereinzelte Unstimmigkeiten aufgetreten sind. Diese betreffen jedoch allenfalls das Randgeschehen (vgl. auch den Beschluss des Gerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes). Im Kern deckt sich das Vorbringen mit den Darstellungen in der mündlichen Verhandlung. Weiterhin gestützt wird die Schilderung durch den in das Verfahren eingeführten und vom Dolmetscher in der mündlichen Verhandlung übersetzten Bericht des Kommandanten des Bezirks Kohistan, in dem die gegen den Vater des Klägers gerichteten Verfolgungshandlungen und schließlich dessen Tötung bestätigt werden. Anzeichen dafür, die Echtheit dieses Berichts zu bezweifeln, bestehen nicht.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schutz seitens des afghanischen Staates oder eine inländische Fluchialternative bestehen nicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die afghanischen Sicherheitsbehörden im Falle einer ernsthaften Verfolgung durch die Taliban nicht in der Lage sind, Schutz zu bieten. Weiterhin ist bekannt, dass die Taliban über ein landesweites Netz verfügen, durch das von ihnen gesuchte Personen aufgespürt werden können (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 7. August 2014 - 5a K 2390/13.A -, juris Rn. 27 ff.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Dr. Rolfsen

Beglaubigt
Osnabrück, 09.06.2017

- elektronisch signiert -
Backs
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle